

B E G R Ü N D U N G

**zur 1. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 10
"In der Appelte" in
Erwitte**

Die Änderung umfaßt das gesamte Plangebiet.

Es ist beabsichtigt, die Festsetzungen für Garagen derart zu ändern, daß sie außer auf den bisher dafür festgesetzten Flächen auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Damit soll den Bauherren ein größerer Spielraum bei der Anordnung der Garagen sowie die Möglichkeit gegeben werden, sie auch direkt in das Wohnhaus zu integrieren.

Nach Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung wurde vielfach der Wunsch geäußert, Garagen von 9,00 m Länge an der Grundstücksgrenze zu errichten. Diesem Wunsch wird durch die Änderung entsprochen und die Festsetzung, daß Garagen eine Länge von 6,50 m nicht überschreiten dürfen, aufgegeben.

In den Gestaltungsvorschriften wird die Festsetzung, daß die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens im Mittel nicht mehr als 30 - 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen darf, aufgegeben. Sie darf in Zukunft nicht mehr als 30 - 50 cm über der Oberkante der fertigen Straße liegen. Die bisherige Festlegung der Höhe über dem natürlichen Gelände war zu unbestimmt und soll daher durch die besser überprüfbare und in der Praxis gängige Höhenangabe über Oberkante fertiger Straße ersetzt werden.